jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/4 1Ob535/90, 6Ob565/92, 1Ob590/94, 1Ob624/95, 1Ob351/97t, 1Ob15/02s, 1Ob195/03p, 5Ob14

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.1990

Norm

ABGB §1295 Ib
ABGB §1323 B

Rechtssatz

Versteht man ganz allgemein unter Naturalherstellung die Schaffung eines gleichartigen, wirtschaftlich gleichwertigen Zustands ("Ersatzlage"), so besteht die Naturalrestitution bei mangelhafter Erfüllung eines Werkvertrags durch den Unternehmer in der vertragsbedungenen mängelfreien Herstellung des Werkes. Kann das mangelhaft verfertigte Werk selbst nicht verbessert werden, so hat der Unternehmer in Entsprechung seiner vertraglichen Schadenersatzpflicht das mangelhafte Werk zu beseitigen und in nun technisch einwandfreier Weise zu erneuern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 535/90
  Entscheidungstext OGH 04.04.1990 1 Ob 535/90
  Veröff: SZ 63/53 = JBl 1990,653 = ecolex 1990,345
- 6 Ob 565/92
  Entscheidungstext OGH 04.02.1993 6 Ob 565/92
  Veröff: SZ 66/17
- 1 Ob 590/94
  Entscheidungstext OGH 11.10.1994 1 Ob 590/94
- 1 Ob 624/95
  Entscheidungstext OGH 19.12.1995 1 Ob 624/95
  Auch
- 1 Ob 351/97t
  Entscheidungstext OGH 24.03.1998 1 Ob 351/97t
  Vgl auch; Beisatz: Führte der Geschädigte die erforderliche Verbesserung selbst durch oder veranlaßte er sie durch einen Dritten, so hat ihm der Vertragspartner die mit dieser Ersatzvornahme verbundenen Aufwendungen zu ersetzen. Dabei kann der zu leistende Verbesserungsaufwand auch in den Kosten einer völligen Neuherstellung des mangelhaften Werks bestehen, wenn der vertragsgemäße Zustand anders nicht erreicht

werden kann. (T1)

- 1 Ob 15/02s
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 15/02s
  Auch; Beisatz: Naturalrestitution bedeutet nicht notwendig die Herstellung eines der Situation vor dem Schadensereignis gleichen Zustands; sie kann auch in der Bewirkung eines gleichartigen und gleichwertigen Zustands bestehen. (T2)
- 1 Ob 195/03p
  Entscheidungstext OGH 14.10.2003 1 Ob 195/03p
  Vgl; Beis wie T2; Veröff: SZ 2003/119
- 5 Ob 143/04x
  Entscheidungstext OGH 29.06.2004 5 Ob 143/04x
  Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Auch der Ersatz des zur Herstellung einer wirtschaftlich gleichen (gleichartigen und gleichwertigen) Ersatzlage getätigten oder notwendigen Aufwands kommt in Frage. (T3); Beisatz: Hier: Untunlichkeit der Wiederherstellung der ursprünglich gemeinsamen Heizanlage einer Wohnungseigentumsanlage. (T4)
- 1 Ob 38/05b
  Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 38/05b
  Auch; Beis wie T2
- 1 Ob 46/11p
  Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 46/11p
  Auch; nur: Versteht man ganz allgemein unter Naturalherstellung die Schaffung eines gleichartigen, wirtschaftlich gleichwertigen Zustands ("Ersatzlage"), so besteht die Naturalrestitution bei mangelhafter Erfüllung eines Werkvertrags durch den Unternehmer in der vertragsbedungenen mängelfreien Herstellung des Werkes. (T5)
- 3 Ob 216/13f
  Entscheidungstext OGH 19.02.2014 3 Ob 216/13f
  Vgl
- 6 Ob 176/16z
  Entscheidungstext OGH 24.10.2016 6 Ob 176/16z
  Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0060539

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at